

**S IMMO AG**  
**Wien, FN 58358 x**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die  
35. ordentliche Hauptversammlung  
03. Mai 2024**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses zum 31.12.2023 samt Konzernlagebericht, des gesonderten nichtfinanziellen Berichts für das Geschäftsjahr 2023, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023**

Die Vorlage der vorgenannten Unterlagen dient nur der Berichterstattung der Hauptversammlung, weil der Jahresabschluss 2023 bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden ist.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hat die Gesellschaft insgesamt 73.608.896 Stück Aktien ausgegeben.

Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag 3.316.689 Stück eigene Aktien. Die Zahl an eigenen Aktien kann sich bis zum Tag der Hauptversammlung jedoch noch ändern; eigene Aktien sind gemäß § 65 Abs. 5 AktG nicht dividendenberechtigt. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt zum heutigen Tag sohin 70.292.207 Stück Aktien.

Dies vorausgeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung folgende Beschlussfassung vor:

Der im Jahresabschluss der S IMMO AG zum 31.12.2023 ausgewiesene verteilungsfähige Bilanzgewinn in Höhe von EUR 299.690.743,82 wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den (gesonderten) nichtfinanziellen Bericht jeweils für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und Prüfer für den (gesonderten) nichtfinanziellen Bericht jeweils für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S IMMO AG haben am 05.04.2024 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 12. April 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S IMMO AG [www.simmoag.at/hauptversammlung](http://www.simmoag.at/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der S IMMO AG für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

**7. Beschlussfassungen zur Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb und zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats dabei auch das allgemeine Andienungsrecht und das Bezugsrecht bzw. die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen sowie zur Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen unter Widerruf der derzeit bestehenden entsprechenden Ermächtigungen und Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 3 AktG im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien**

In der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2022 wurde der Vorstand ermächtigt, für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien im gesetzlich zulässigen Höchstmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls einzuziehen und innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu veräußern.

Diese Ermächtigung zum Aktienrückerwerb läuft am 30. November 2024 aus und soll daher im bisher nicht ausgenützten Umfang widerrufen und im gesetzlich zulässigen Höchstmaß erneuert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher die Fassung des folgenden Beschlusses vor:

- „1. Die in der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %-Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 1,00 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15 % über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen.
2. Die in der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Die in der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Juni 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10 %-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen. Der

Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

Zu diesem Beschlussvorschlag für Ermächtigungen des Vorstands – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – das Bezugsrecht im Zusammenhang mit eigenen Aktien auszuschließen, hat der Vorstand einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.simmoag.at](http://www.simmoag.at) (Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich ist.

#### **8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der S IMMO AG war dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 12.10.2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der S IMMO AG hat in der Sitzung vom 05.04.2024 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG (Vergütungspolitik) aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 12. April 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S IMMO AG [www.simmoag.com](http://www.simmoag.com) zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

**9. Abstimmungsempfehlung zu Aktionärsanträgen, die erst nach dem record date auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht oder erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt oder geändert werden**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen den Aktionären vor, GEGEN alle Beschlussanträge von Aktionären zu stimmen, die erst nach dem record date der Hauptversammlung (das ist der 23. April 2024, 24:00 Uhr Wiener Zeit) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht oder erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt oder geändert werden. Durch diese Stimmrechtsempfehlung soll sichergestellt werden, dass die Beschlussmehrheiten in der Hauptversammlung nicht durch unangekündigte Beschlussvorschläge oder Ad-hoc-Anträge von Aktionären beeinflusst werden, weil in vielen Fällen die besonderen Stimmrechtsvertreter zu diesen neuen Beschlussvorschlägen nicht mehr rechtzeitig Weisungen ihrer Aktionäre einholen können (Sicherung der Richtigkeitsgewähr der Willensbildung der Aktionäre).

Wien, April 2024